iGZ Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.

Tarif-vertrag

über Branchenzuschläge für Arbeitnehmer-überlassungen in der Chemischen Industrie

(TV BZ Chemie)

IG BCE

Seite 4 – 9

§1 – §7 **Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie**

Seite 10 – 15

Anhänge

Verhandlungsergebnis

Entgelttabelle West

Entgelttabelle Ost

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:
1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Chemischen Industrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Chemischen Industrie gelten die Fertigungsbetriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

- Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe
- Kernchemie
- Chemiefaser
- Chemisch-technische Erzeugnisse
- Pharmazeutische Erzeugnisse
- Kosmetische Erzeugnisse
- Biotechnologie
- Nanotechnologie
- Nachwachsende Rohstoffe
- Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör- und Montagebetriebe und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien und Unternehmen anderer Branchen, die den Chemietarifvertrag anwenden.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ Chemie anwenden.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

§2

Branchen-zuschlag

1. Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Chemischen Industrie einen Branchenzuschlag.

2. Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt. Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.

3. Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

für die Entgeltgruppe 1 und 2
1. Stufe: **nach der 6. vollendeten Woche 15 %**
2. Stufe: **nach dem 3. vollendeten Monat 20 %**
3. Stufe: **nach dem 5. vollendeten Monat 30 %**
4. Stufe: **nach dem 7. vollendeten Monat 45 %**
5. Stufe: **nach dem 9. vollendeten Monat 50 %**

für die Entgeltgruppe 3 – 5
1. Stufe: **nach der 6. vollendeten Woche 10 %**
2. Stufe: **nach dem 3. vollendeten Monat 14 %**
3. Stufe: **nach dem 5. vollendeten Monat 21 %**
4. Stufe: **nach dem 7. vollendeten Monat 31 %**
5. Stufe: **nach dem 9. vollendeten Monat 35 %**

für die Entgeltgruppe 6 – 9 kein Zuschlag

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. - BZA - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BZA) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. - iGZ - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

4. Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Von diesem Stundenentgelt wird ein Eingliederungsabschlag von 10 % vorgenommen.
Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.

5. Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BZA und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

6. Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BZA bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.

Protokollnotiz zu § 2 Branchenzuschlag:

Um besondere Gegebenheiten, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben, zu berücksichtigen, können für einzelne Betriebe durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen getroffen werden. In diesem Fall genügt der Abschluss durch einen der Zeitarbeitsverbände.

§3

Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BZA bzw. § 5 ERTV iGZ.

§4

Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

1. Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BZA / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.

2. Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.

3. Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§5

Anpassung an Tarif-erhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tariferhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§6

Einführung des Tarifvertrags

1. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.

2. Für Mitarbeiter, die am 01.11.2012 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 01.11.2012 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15.12.2012 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§7

Schluss-bestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2012 in Kraft.

2. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

3. Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.

4. Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

5. Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

6. Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Anhänge zum TV BZ Chemie

Verhandlungs-ergebnis

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),
Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),
PortAL10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

- einerseits -

und

IG Bergbau, Chemie, Energie Vorstand,
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

- andererseits -

vereinbaren das folgende Verhandlungsergebnis:

1. Die Tarifvertragsparteien schließen den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, für die Bereiche Kunststoff und Kautschuk eine gesonderte tarifvertragliche Regelung zu treffen.
3. Die Tarifvertragsparteien werden bei der Ausfertigung des Tarifvertrages die Referenzentgeltgruppen zur Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlages festlegen.
   Sie stimmen darin überein, dass die Verfahrensregelung erstmals ab dem 01.11.2013 anzuwenden ist.
4. Sie vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 30.06.2012, 24.00 Uhr, Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Berlin, den 14.06.2012

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e. V. (BAP)

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)

iGZ-DGB-Entgelte inkl. Branchenzuschlag
für die Chemische Industrie (TV BZ Chemie)

Stundenentgelte Tarifgebiet West

Entgelt-gruppen	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	Entgelt-gruppen
	kein Branchen-zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche **+15%**	nach dem dritten vollendeten Monat **+20%**	nach dem fünften vollendeten Monat **+30%**	nach dem siebten vollendeten Monat **+45%**	nach dem neunten vollendeten Monat **+50%**	
1	8,19 Euro	9,42 Euro	9,83 Euro	10,65 Euro	11,88 Euro	12,29 Euro	1
2	8,74 Euro	10,05 Euro	10,49 Euro	11,36 Euro	12,67 Euro	13,11 Euro	2
	kein Branchen-zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche **+10%**	nach dem dritten vollendeten Monat **+14%**	nach dem fünften vollendeten Monat **+21%**	nach dem siebten vollendeten Monat **+31%**	nach dem neunten vollendeten Monat **+35%**	
3	10,22 Euro	11,24 Euro	11,65 Euro	12,37 Euro	13,39 Euro	13,80 Euro	3
4	10,81 Euro	11,89 Euro	12,32 Euro	13,08 Euro	14,16 Euro	14,59 Euro	4
5	12,21 Euro	13,43 Euro	13,92 Euro	14,77 Euro	16,00 Euro	16,48 Euro	5
EG 6 – 9 ohne Zuschlag							

Stundenentgelte Tarifgebiet Ost

Entgelt-gruppen	Stufe 0	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	Entgelt-gruppen
	kein Branchen-zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche **+15%**	nach dem dritten vollendeten Monat **+20%**	nach dem fünften vollendeten Monat **+30%**	nach dem siebten vollendeten Monat **+45%**	nach dem neunten vollendeten Monat **+50%**	
1	7,50 Euro	8,63 Euro	9,00 Euro	9,75 Euro	10,88 Euro	11,25 Euro	1
2	7,64 Euro	8,79 Euro	9,17 Euro	9,93 Euro	11,08 Euro	11,46 Euro	2
	kein Branchen-zuschlag	nach der sechsten vollendeten Woche **+10%**	nach dem dritten vollendeten Monat **+14%**	nach dem fünften vollendeten Monat **+21%**	nach dem siebten vollendeten Monat **+31%**	nach dem neunten vollendeten Monat **+35%**	
3	8,93 Euro	9,82 Euro	10,18 Euro	10,81 Euro	11,70 Euro	12,06 Euro	3
4	9,45 Euro	10,40 Euro	10,77 Euro	11,43 Euro	12,38 Euro	12,76 Euro	4
5	10,68 Euro	11,75 Euro	12,18 Euro	12,92 Euro	13,99 Euro	14,42 Euro	5
EG 6 – 9 ohne Zuschlag							

Überreicht durch:

iGZ-Bundesgeschäftsstelle
PortAL10 l Albersloher Weg 10 l 48155 Münster
Telefon 0251 32262-0 l Fax 0251 32262-100

iGZ-Hauptstadtbüro
Schumannstr. 17 l 10117 Berlin
Telefon 030 280459-88 l Fax 030 280459-90

info@ig-zeitarbeit.de l www.ig-zeitarbeit.de